

Schul- und Hausordnung

Präambel

Entsprechend unseres Schulgesetzes wird der Bildungs- und Erziehungsauftrag durch die Wertentscheidungen, die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern niedergelegt sind, bestimmt.

Zu ihnen gehört eine Kultur des gegenseitigen Respekts und der wertschätzenden Kommunikation, die die Würde der Schülerpersönlichkeit wie der Lehrpersönlichkeit achtet. Ziel schulischer Bildung und Erziehung ist laut Schulgesetz die Entwicklung zur mündigen, vielseitig entwickelten Persönlichkeit, die im Geiste der Geschlechtergerechtigkeit und Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern sowie gegenüber künftigen Generationen zu tragen. Die Schule soll den Schülern Wissen und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Einstellungen und Haltungen mit dem Ziel vermitteln, die Entfaltung der Persönlichkeit und die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen so zu fördern, dass die Schüler befähigt werden, aktiv und verantwortungsvoll am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilzuhaben.

1. Geltungsbereich

Die zur Regelung des geordneten Ablaufs des Schulbetriebs, zur Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrages und eines störungsfreien Miteinanders getroffenen Vereinbarungen beziehen sich auf unser Verhalten in allen Schulgebäuden, das Schulgelände einschließlich der Sportanlagen sowie auf alle schulischen, beziehungsweise von der Schule zu verantwortenden Veranstaltungen. Sie gelten für alle Mitglieder der Schulgemeinde, also für Schüler¹, Lehrer, pädagogisches und nichtpädagogisches Personal sowie für Eltern, Sorgeberechtigte und Besucher unserer Schule.

2. Regelungen

2.1 Verhalten

- Wir grüßen einander und gehen höflich und rücksichtsvoll miteinander um.
- Wir zeigen Verständnis füreinander und respektieren die Meinung der anderen.
- Wir hören uns gegenseitig zu und grenzen niemanden aus.
- Wir sind hilfsbereit und achten auf das körperliche Wohl aller.
- Wir lösen Konflikte gewaltfrei und mit Worten, die andere nicht verletzen.
- Unsere Aussagen und unser Handeln sind ehrlich und stimmen überein.
- Wir sind eine rauch- und drogenfreie Schule. Wir konsumieren weder vor noch in der Schule oder auf dem Schulgelände Alkohol, Zigaretten, Energy-Drinks oder andere Drogen.
- Wir gehen pfleglich mit unserem und fremdem Eigentum um (Geräte, Anlagen etc.)
- Wir sparen Energie, achten auf Ordnung und Sauberkeit und melden es den Verantwortlichen, wenn es Probleme damit gibt.
- Wir sorgen für die Sicherheit aller Mitglieder der Schulgemeinde. Dazu gehört auch, dass wir uns nicht mit Gegenständen (z.B. Schneebällen) bewerfen.

¹ Das in der Schul- und Hausordnung durchgehend verwendete generische Maskulinum bei Personen- und Funktionsbezeichnungen ist geschlechtsneutral und bezieht sich auf weibliche, männliche oder diverse Personen. Es dient einer besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine diskriminierenden Absichten.

Schul- und Hausordnung

- Wir verhalten uns mit Fahrzeugen so, dass niemand gefährdet wird. (Autos fahren im Schrittempo, Fahrräder werden auf dem Schulgelände nur geschoben.)
- Wir tragen keine gefährlichen Gegenstände wie Waffen oder Scheinwaffen im Sinne des Waffengesetzes bei uns.
- Wir verzichten außerdem auf das Mitführen von Küchen- und Taschenmessern, Werkzeugen, Laserpointern, Reizgas, Sprühdosen, Feuerwerkskörpern, Zündmitteln oder sonstiger gefährlicher Chemikalien.
- Wir tragen keine „Springerstiefel“ auf dem Schulgelände und kleiden uns angemessen. Unter „angemessen“ verstehen wir, dass unsere Kleidung Brust, Bauch, Rücken, Po und Unterwäsche vollständig bedeckt.
- Unseren Umgang mit schulischen und privaten digitalen Endgeräten regelt unsere „Nutzungsordnung zum Umgang mit digitalen Endgeräten“ (siehe Anhang) Wir halten uns an darin niedergelegte Regelungen und unterstützen deren Durchsetzung, wenn es zu Verstößen kommt.

2.2 Unterricht

- Wir sind pünktlich im Unterricht und morgens spätestens bis 07:40 im Haus.
- Wir benutzen die Garderobenhaken für unsere Jacken.
- Wir halten uns vor dem Unterricht und in den Pausen nicht in den Gängen auf.
- Wir verlassen das Schulgelände während der Schulzeit nicht ohne Erlaubnis.
- Wir stören einander nicht durch Lärm und verzichten auf das Mitbringen von Lautsprechern und ähnlichen Geräten. Bei Bedarf werden solche Geräte im Sekretariat aufbewahrt.
- Wir werfen Müll in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Wir kümmern uns gemeinsam um Ordnung und Sauberkeit in den Klassen- und Fachräumen (z.B. Fenster schließen, Stühle hochstellen, Müll sammeln)

2.3 Verfahren und Regelungen im Schulalltag

- Die Schule ist für Fahrschüler ab 7.15 Uhr geöffnet. Die Beaufsichtigung der Schüler ist durch die Anwesenheit der Lehrkräfte (Aufsichtsplan) gewährleistet.
- Im RegS-Gebäude können sich Schüler bis 7.35 Uhr im Fahrschulraum oder Eingangsbereich aufhalten. Mit dem Klingelzeichen können die Räume betreten werden.
- Das Grundschulgebäude kann ab 7.30 Uhr betreten werden.
- Für die Fachkabinette und die Sporthalle gelten besondere Regelungen, diese hängen in den jeweiligen Räumen aus.
- Wenn fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrperson im Klassenraum eingetroffen ist, benachrichtigt der Klassensprecher oder sein Stellvertreter das Sekretariat.
- Die Fenster werden nur durch die Lehrkräfte geöffnet bzw. geschlossen.
- Bei Krankheit besteht noch am selben Tag bis spätestens 08:00 Uhr Benachrichtigungspflicht. Betreffende Schüler legen innerhalb von drei Tagen unaufgefordert beim Klassenlehrer eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vor.
- Arztbesuche sind, sofern keine zwingenden Gründe vorliegen, grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit wahrzunehmen.
- Regenspauzen werden durch eine Schulansage angezeigt. Schüler halten sich dann in ihren Klassenräumen auf.

Schul- und Hausordnung

- Alle Lehrer der Schule, die Sekretärin und der Hausmeister und die zur Aufsicht eingesetzten Schüler können, falls gegen diese Schul- und Hausordnung verstoßen wird, ermahnen oder Anweisungen geben. Diese Anweisungen sind zu befolgen.
- Alarm bei Feuer oder anderen Gefahrenmomenten wird durch ein ununterbrochenes akustisches Signal ausgelöst.
- Alle Schüler verlassen unverzüglich unter Leitung der jeweiligen Lehrkraft geordnet das Schulhaus und begeben sich zu den vorgesehenen Stellplätzen.
- Die unbegründete Nutzung der Alarmmelder ist verboten, die dadurch entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.
- Bei Gefahren für Leib und Leben alarmieren wir die Polizei und die Feuerwehr. Die Notrufnummern lauten: **Polizei: 110 / Feuerwehr: 112**

Unterricht Reg. S.	Pausenzeiten	Unterricht Grundschule
- 1. Stunde: 07.45 – 08.30 Uhr		1. Stunde: 07.45 – 08.30 Uhr
- 2. Stunde: 08.40 - 09.25 Uhr		2. Stunde: 08.40 - 09.25 Uhr
	Frühstück: 09:25 – 09:45 (Einlass 9.40 Uhr)	
- 3. Stunde: 09.45 – 10.30 Uhr		3. Stunde: 09.45 – 10.30 Uhr
- 4. Stunde: 10.35 – 11.20 Uhr		4. Stunde: 10.35 – 11.20 Uhr
	Mittag GS: 11:20 Uhr – 11:55 Uhr	
- 5. Stunde: 11.25 – 12.10 Uhr		5. Stunde: 11:55 Uhr – 12:40 Uhr
	Mittag RegS.: 12:10 Uhr – 12:45 Uhr (Einlass 12:40 Uhr)	
- 6. Stunde: 12.45 – 13.30 Uhr		6. Stunde 12:45 Uhr – 13:30 Uhr
-	Schülertransport ab 13.35 Uhr	
- 7. Stunde: 13.35 – 14.20 Uhr		
- 8. Stunde: 14.20 – 15.05 Uhr		
	Schülertransport ab 15.10 Uhr	

III. Schlussbestimmungen

Salvatorische Klausel

Die Rechtswirksamkeit der Schulordnung bleibt auch dann unberührt, wenn diese eine Lücke enthält oder einzelne Bestandteile der Schulordnung unwirksam oder rechtswidrig sind oder werden. An die Stelle dieser unwirksamen Regelung tritt dann eine wirksame, die dem Vertragsinhalt und der Bestimmung am nächsten kommt. Eine Lücke wird mit einer wirksamen und sinnhaften Regelung gefüllt.

Inkrafttreten

Die Schulordnung wurde von den Gremien der Schulgemeinde (Schulkonferenz) erarbeitet. Sie ist allen Mitgliedern der Schulgemeinde bekannt und darüber hinaus öffentlich einsehbar (Website, Schulgebäude - Eingangsbereich). Sie tritt am **23.02.2026** für unbefristete Zeit in Kraft.



A. Zuber (Schulleiter)



Vorsitzende(r) der Schulkonferenz

Anhang

- Nutzungsordnung für digitale Endgeräte

Schul- und Hausordnung

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte und schulische digitale Infrastruktur

1. Präambel

Die Schule fördert eine verantwortungsvolle, reflektierte und kompetente Nutzung digitaler Medien. Ziel ist es, Schüler auf einen souveränen Umgang mit digitalen Technologien vorzubereiten – als Teil einer zeitgemäßen Bildung, die Medienkompetenz, Datenschutz, kritische Informationsbewertung und respektvolle digitale Kommunikation einschließt.

2. Nutzung privater digitaler Endgeräte

2.1 Allgemeine Regelung:

- Private digitale Endgeräte der Schüler wie Smartphones, Kopfhörer, Smartwatches usw. sind während des Schultages grundsätzlich im ausgeschalteten Zustand in den privat genutzten Spinden, im Schulranzen oder in der Schultasche aufzubewahren.
- Die Nutzung dieser Geräte im Unterricht, auf dem Schulgelände oder während der Pausen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft oder der Schulleitung erlaubt. Ausnahmen sind Notfälle oder medizinisch notwendige Anwendungen.

2.2 Unterricht mit Tablets:

- Schüler der Klassenstufen 5 – 10 dürfen ihre privaten oder von der Schule für den Unterricht ausgeliehenen Tablets im schulischen Kontext nutzen, sofern das der Unterricht erfordert. Ob ein Tablet für den Unterricht erforderlich ist, entscheidet grundsätzlich die Lehrperson.
- Außerhalb des Unterrichts sind private oder von der Schule ausgeliehene Tablets auszuschalten und im ausgeschalteten Zustand in den privat genutzten Spinden, im Schulranzen oder in der Schultasche aufzubewahren.
- Jede zweckentfremdete oder den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag beeinträchtigende oder störende Nutzung kann zu pädagogischen Maßnahmen oder disziplinarischen Konsequenzen führen.

2.3 Maßnahmen bei Missbrauch:

- Bei Regelverstößen kann das Gerät durch schulisches Personal eingezogen und bis zum Ende des Schultages im Sekretariat verwahrt werden. Dem Betroffenen ist hierüber eine Quittung auszuhändigen, welche bei der Abholung vorzuzeigen/abzugeben ist. Die Schule behält sich vor, eingezogene Geräte ausschließlich an Erziehungs- und/oder Sorgeberechtigte auszugeben.

3. Nutzung schulischer Endgeräte

- Schulische Geräte (Computer, Beamer, Smartboards, Monitore) dürfen ausschließlich zu schulischen Zwecken / zur Erreichung der Erziehungs- und Bildungsziele genutzt werden.
- Die private oder gewerbliche Nutzung dieser Geräte ist untersagt.
- Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haften die Verursachenden.
- Schäden oder technische Probleme sind unverzüglich zu melden.

Schul- und Hausordnung

- Während der Nutzung der Geräte in Fachräumen (Chemie, Physik, Computerkabinette) ist der Verzehr von Speisen und Getränken verboten.

4. Nutzung der schulischen digitalen Infrastruktur

4.1 Technische Veränderungen:

- Veränderungen an der Hardware, der Software oder am Netzwerk der Schule sind nicht gestattet.
- Es ist untersagt, fremde Geräte oder Speichermedien (z.B. USB-Sticks) an schulische Computer oder Netzwerke anzuschließen.
- Das unkontrollierte Laden oder Verschicken großer Dateien ist zu vermeiden.

4.2 Datenspeicherung und Nutzung des schulischen WLAN

- Nutzende sind selbst für die Sicherung ihrer Daten verantwortlich.
- Die Schule ist berechtigt, unberechtigt gespeicherte Dateien zu löschen.
- Das schulische WLAN darf nur für Erziehungs- und Bildungszwecke und schulische, bzw. schulorganisatorische Zwecke genutzt werden.
- Der Zugang kann durch technische Maßnahmen (z.B. Filter) eingeschränkt werden.
- Die Schule behält sich vor, bestimmte Seiten zu sperren und/oder den Zugang zeitlich zu begrenzen.
- Ein Anspruch auf Verfügbarkeit schulischer Dienste besteht nicht.

5. Datenschutz und Datensicherheit

- Die Schule darf im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht den Datenverkehr kontrollieren und protokollieren.
- Die gespeicherten Daten werden in der Regel nach 180 Tagen gelöscht, es sei denn, es liegt ein Missbrauchsverdacht vor.
- Stichprobenartige Überprüfungen sind erlaubt.
- Die geltende Datenschutzerklärung der Schule ist zu beachten.

6. Jugendschutz / Kinder- und Jugendmedienschutz

6.1 Verbotene Inhalte:

- Es ist untersagt, Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu verbreiten, die gegen geltende Gesetze oder schulische Grundwerte verstoßen. Hierzu zählen insbesondere: pornographische, extremistische, gewaltverherrlichende oder menschenverachtende Inhalte, diskriminierende oder beleidigende Darstellungen, Inhalte, die gegen das Urheberrecht, Datenschutzrecht oder Persönlichkeitsrechte verstoßen.

6.2 Maßnahmen bei unbeabsichtigtem Zugriff:

- Sollte der Zugriff auf solche Inhalte unbeabsichtigt erfolgen, ist der Vorgang sofort zu beenden und unverzüglich der zuständigen Lehrkraft oder Aufsichtsperson zu melden.

Schul- und Hausordnung

6.3 Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV):

- Die Schule verpflichtet sich zur Einhaltung des JuSchG sowie des JMStV. Dies beinhaltet unter anderem die Sicherstellung altersangemessener Inhalte, den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen und die altersgerechte Aufklärung über Gefahren im digitalen Raum.

6.4 Besondere Schutzpflichten der Schule:

- Die Schule schützt Schülerinnen und Schüler vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten durch geeignete pädagogische und technische Maßnahmen.

6.5 Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer:

- Die Nutzenden dürfen keine Inhalte verbreiten, die anderen schaden oder gegen Altersfreigaben verstoßen. Die Nutzung sozialer Medien erfolgt unter Beachtung der Altersgrenzen, der geltenden Gesetze und Verordnungen und der schulischen Regeln.

7. Maßnahmen bei Verstößen

- Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die Schulleitung die Nutzung digitaler Geräte in der Schule und Dienste der Schule zeitlich befristet einschränken oder untersagen.
- Eine solche Maßnahme kann sich auf Einzelpersonen, Klassen, Jahrgänge oder die gesamte Schülerschaft beziehen, muss jedoch verhältnismäßig sein.
- Die Maßnahme ist in der Regel auf maximal einen Monat befristet, kann jedoch verlängert werden, wenn dies zur Wahrung des Schulfriedens notwendig ist.

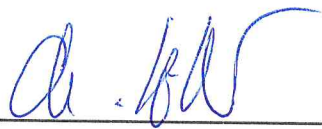
8. Schlussbestimmungen

- Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Schulordnung und tritt mit Bekanntgabe zum 23.02.2026 unbefristet in Kraft.
- Zu Beginn jedes Schuljahres erfolgt eine verpflichtende Nutzerbelehrung, die im Klassenbuch dokumentiert wird.
- Verstöße gegen die Ordnung können schulrechtliche Maßnahmen, strafrechtliche Ermittlungen und Konsequenzen sowie zivilrechtliche Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.
- Sollte ein Teil dieser Ordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt gültig.

Ort, Datum: Woldegk, am 23.02.2026



(A. Zuber, Schulleiter)



(Vorsitzende(r) der Schulkonferenz)